

In der Senatssitzung am 12. März 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

04.03.2024

L 9

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

„Veränderung der Anzahl der Kostensenkungsverfahren für Mieten von Leistungsempfänger:innen ein Jahr nach Einführung der Karenz“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Aufforderungen zur Mietsenkung haben die Jobcenter und Ämter für Soziale Dienste/Sozialamt im Land Bremen von Januar 2023 bis Ende Januar 2024 verschickt? (Bitte aufschlüsseln nach Quartal, Stadtgemeinde und nach Leistungsbezug SGB II oder SGB XII.)
2. In welcher Höhe wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung, die für Leistungsbe-rechtigte des SGB II und SGB XII von Januar 2023 bis Januar 2024 tatsächlich ange-fallen sind, nicht übernommen? (Bitte Werte für SGB II- und SGB XII-Empfänger:innen sowie nach Stadtgemeinden getrennt aufschlüsseln.)
3. Welche Ermessensspielräume im Hinblick auf eine individuelle Einschätzung des Richtwertes für eine angemessene Miete nach § 22 SGB II haben Sachbearbeiter:in-nen, welche Möglichkeiten beinhalten diese konkret und wie oft wurden diese Mög-lichkeiten zwischen Januar 2023 und Januar 2024 angewandt?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird über die Aufforderung zur Mietsenkung keine Statistik geführt. Es ist aber anzunehmen, dass im angefragten Zeitraum keine Aufforderungen ausgesprochen wurden, weil seit der Einführung des Bürgergeldes zum Januar 2023 die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für eine Karenzzeit von einem Jahr in jedem Fall anerkannt wer-den.

Zu Frage 2:

Die Auswertungen zu den Leistungszahlen SGB II und SGB XII für die Stadtgemeinde Bremen erfolgen mit einer Wartezeit von drei Monaten, so dass Auswertungen bis einschließlich Okto-ber 2023 vorliegen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven beziehen sich die Auswertungen im SGB XII auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2023.

Auswertungen für Januar 2024 liegen nicht vor.

Im **SGB II** wurden im angegebenen Zeitraum in der Stadtgemeinde Bremen 98,7 Prozent der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. In der Summe wurden rund 2,95 Mio. EUR nicht als Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die Quote bei 98,5 Prozent, das entspricht einer Summe von rund 740.000 Euro.

Im **SGB XII** wurden im angegebenen Zeitraum in der Stadtgemeinde Bremen 99,1 Prozent der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. In der Summe wurden rund 550.000 Euro nicht als Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die Quote bei 99,3 Prozent, das entspricht einer Summe von rund 126.000 Euro nicht berücksichtigter Kosten.

Die Bewilligung erfolgt immer unter Berücksichtigung des Einzelfalls und dessen Konstellation. Eine Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter Miete ergibt sich nicht immer dadurch, dass die Miete über den Richtwerten liegt. Eine Differenz kann auch entstehen, weil zum Beispiel Nichtleistungsbeziehende und Leistungsbeziehende gemeinsam in einem Haushalt leben.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der Konstellation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft. Die Tatbestände, die zu einer individuellen Entscheidung führen können und damit Ermessensspielräume eröffnen, sind in Verwaltungsanweisungen geregelt. Eine Statistik über die Ausübung des Ermessens wird nicht geführt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 04.03.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.